

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1979

Geschäftszahl

1966/77

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß ein Bescheid (hier des Magistrates Graz), mit dem eine Gastgewerbekonzession - hier unter Berufung auf § 18 Abs 3 und 54 Abs 2 GewO 1859 - erweitert wurde, über die rechtlichen Interessen der Nachbarn nicht abgesprochen hat und somit die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung (hier für eine Kegelbahn) nicht ersetzt.